

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Baugesetz

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 52/2001 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 54/2015

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

16.09.2015

Abkürzung

BauG.

Index

91 Baurecht

Text

§ 6*)

Mindestabstände

- (1) Der Mindestabstand zur Nachbargrenze beträgt für:
- a) ein Gebäude 3 m;
 - b) ein sonstiges Bauwerk 2 m.
- (2) Abweichend von Abs. 1 lit. a genügt ein Mindestabstand von 2 m für:
- a) kleine Gebäude nach § 19 lit. a bis c;
 - b) Gebäudeteile nach § 5 Abs. 5 lit. b und c.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 genügt ein Mindestabstand von 1 m für:
- a) Bauwerke und Teile von Bauwerken bis zu einer Höhe von 1,80 m über dem Nachbargrundstück;
 - b) unterirdische Bauwerke oder unterirdische Teile von Bauwerken.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 gilt kein Mindestabstand für:
- a) Einfriedungen oder sonstige Wände oder Geländer bis zu einer Höhe von 1,80 m über dem Nachbargrundstück;
 - b) ebenerdig befestigte Flächen wie Hauszufahrten und Abstellplätze.
- (5) Ergeben sich aus einem Bebauungsplan oder einer Verordnung über die Art der Bebauung kleinere Mindestabstände als nach Abs. 1 bis 3, gelten diese.

*) Fassung LGBI.Nr. 44/2007, 54/2015

Im RIS seit

14.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2024

Gesetzesnummer

20000734

Dokumentnummer

LVB40009306